

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5599e2e5-57b6-36b6-9081-d2a3a02f457e>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 59 StrlSchV - Einrichten von Strahlenschutzbereichen bei Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen

¹Bei einer nach § 56 oder § 59 des Strahlenschutzgesetzes angezeigten Tätigkeit kann die zuständige Behörde auf Grund der Expositionsbedingungen anordnen, dass Strahlenschutzbereiche entsprechend [§ 52](#) einzurichten sind. ²In diesem Fall gelten [§ 53](#) und die [§§ 55 bis 58](#) nur, soweit die zuständige Behörde die dort genannten Maßnahmen entsprechend anordnet.

